

**ZWECKVERBAND KEHRICHTORGANISATION
WINTERTHUR-UMGEBUNG
KOWU**

Zweckverbandsstatuten

Fassung vom 21. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5	Organe.....	4
Art. 6	Amtsdauer	5
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Bekanntmachung.....	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
2.2.1.	<i>Allgemeines</i>	5
Art. 9	Stimmrecht	5
Art. 10	Verfahren.....	5
Art. 11	Zuständigkeit	6
2.2.2.	<i>Initiative</i>	6
Art. 12	Gegenstand	6
Art. 13	Zustandekommen	6
Art. 14	Einreichung.....	6
2.2.3.	Fakultatives Referendum.....	7
Art. 15	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	7
Art. 16	Ausschluss des Referendums	7
2.3.	Die Verbandsgemeinden	8
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	8
Art. 18	Wahl der Delegierten	8
Art. 19	Beschlussfassung.....	8
2.4.	Delegiertenversammlung	8
Art. 20	Zusammensetzung	8
Art. 21	Konstituierung.....	8
Art. 22	Wahlen und Abstimmungen.....	9
Art. 23	Kompetenzen.....	9
Art. 24	Vorsitz und Aktuar	10
Art. 25	Einberufung	10
Art. 26	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	10

Art. 27	Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	10
2.5.	Der Vorstand	11
Art. 28	Zusammensetzung	11
Art. 29	Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 30	Aufgabendelegation.....	12
Art. 31	Beschlussfassung.....	12
Art. 32	Einberufung und Teilnahme.....	12
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 33	Zusammensetzung	12
Art. 34	Aufgaben	12
Art. 35	Beschlussfassung.....	13
3.	Personal und Arbeitsvergaben	13
Art. 36	Anstellungsbedingungen	13
Art. 37	Öffentliches Beschaffungswesen.....	13
4.	Verbandshaushalt	13
Art. 38	Finanzhaushalt	13
Art. 39	Buchführungsart	13
Art. 40	Eigentum	13
Art. 41	Kostenverteiler.....	14
Art. 42	Rechnungsführung	14
Art. 43	Beitragszahlungen	14
Art. 44	Haftung	14
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	15
Art. 45	Aufsicht.....	15
Art. 46	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	15
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	15
Art. 47	Austritt	15
Art. 48	Auflösung und Liquidation	15
7.	Schlussbestimmungen	15
Art.49	Inkrafttreten	15
Art. 50	Übergangsbestimmungen.....	16
	ÜBERSICHT FINANZKOMPETENZEN:	17

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform -
für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon a. d. Thur, Hagenbuch, Hettlingen, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach und Seuzach bilden unter dem Namen

„Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung“ (KOWU)

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Seuzach.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Organisation eines gemeinsamen Kehricht-, Altstoff- und Kadaversammeldienstes innerhalb der Verbandsgemeinden.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmung dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie beginnt im Jahr der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden **auf** die Herbstversammlung.

Für die Mitglieder des Vorstandes beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie beginnt im Jahr der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden **nach** der Herbstversammlung.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Aktuar gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Als Stellvertretung für den Präsidenten wird der Vizepräsident, für den Aktuar der Rechnungsführer bestimmt.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes**2.2.1. Allgemeines****Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - a) einmalig über Fr. 700'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 250'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 50'000.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte dem Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der genannten Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Wahl der Delegierten

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden ernennen einen Delegierten sowie den Stellvertreter. Wählbar ist, wer einer Gemeindebehörde angehört.

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter sämtlicher Verbandsgemeinden.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird (auf Amtsdauer)
2. den Aktuar
3. den Rechnungsführer
4. die Stimmenzähler.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 23 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband
2. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen (auf Amtsdauer)
3. die Bestätigung der Rechnungsprüfungskommission derjenigen Gemeinde, deren Finanzverwaltung die Rechnungsführung übernommen hat.
4. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung
5. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen
7. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
8. die Abnahme der Verbandsrechnung
9. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - a) einmalig von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 700'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 bis Fr. 100'000
10. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als 30'000 bis Fr. 250'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 10'000 bis Fr. 50'000
11. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
12. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet

13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
14. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung
15. die Bestimmung der Finanzverwaltung der Verbandsgemeinde, welche die Rechnungsführung des Zweckverbandes übernimmt. Der Rechnungsführer dieser Verbandsgemeinde ist beratendes Mitglied des Vorstandes
16. die Aufnahme neuer Gemeinden in den Zweckverband
17. der Abschluss von Verträgen mit Kehrrechtverwertungsbetrieben sowie mit Unternehmern für die Kehrrechtabfuhr und die übrigen Dienstleistungen gemäss Art. 3.

Art. 24 Vorsitz und Aktuar

Das Präsident oder der Vizepräsident des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Der Aktuar führt das Sekretariat des Verbandes.

Art. 25 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine zweite Versammlung einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Der Verbandsvorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten (zugleich Präsident der Delegiertenversammlung)
2. zwei weiteren Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden, wobei ein Mitglied als Vizepräsident amtet.
3. dem Aktuar
4. dem Rechnungsführer.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen mit Ausnahme des Präsidenten nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

Aktuar und Rechnungsführer sind beratende Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen
2. die Vorbereitung und die Antragsstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Nichtmitgliedsgemeinden
5. der Verkehr mit den Verwertungsbetrieben und Unternehmern
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - a) einmalig bis Fr. 100'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000
7. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 90'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 30'000
8. der Erlass der weiteren Reglemente oder Publikationen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 30 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 31 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission**Art. 33 Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK derjenigen Gemeinde, deren Finanzverwaltung die Rechnungsführung übernommen hat. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Der Kassasturz erfolgt gleichzeitig mit demjenigen der Finanzverwaltung der rechnungsführenden Gemeinde.

Art. 34 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung

Art. 35 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 36 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 37 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 38 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 39 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 40 Eigentum

Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erworbenen Vermögensteile sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 41 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach

1. für den Kehrichtsammeldienst inkl. Weg in die Verwertungsanstalt sowie die Verbrennungskosten der KVA stellt der beauftragte Unternehmer gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Vertrag jeder einzelnen Verbandsgemeinde direkt Rechnung
2. die Verwaltungskosten werden zur Hälfte dem Kehricht- und Altstoffsammeldienst und zur Hälfte dem Kadaversammeldienst zugeordnet
3. die Verwaltungskosten des Kehricht- und Altstoffsammeldienstes werden gemäss Anzahl Einwohner zu Beginn des Rechnungsjahres den Gemeinden verrechnet
4. die Gesamtkosten, inkl. anteilmässige Verwaltungskosten gemäss Art. 41 Ziff.2, für den Kadaversammeldienst werden gemäss Anzahl Kübel im Rechnungsjahr den Gemeinden verrechnet.

Als Grundsatz gilt, dass jeder Dienstleistungszweig für seine Betriebskosten selbsttragend sein muss.

Art. 42 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Zweckverbandes übernimmt eine von der Delegiertenversammlung bestimmte Finanzverwaltung der Verbandsgemeinden.

Für die Rechnungsführung wird dem Verband eine Entschädigung verrechnet.

Art. 43 Beitragszahlungen

Die Kostenbeiträge der Gemeinden werden nach Erstellung der Jahresrechnung unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen den betreffenden Gemeinden verrechnet. Für die Bezahlung der laufenden Ausgaben können von den Verbandsgemeinden Kostenvorschüsse verlangt werden.

Art. 44 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach der aktuellen Einwohnerzahl.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 47 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann nach Ablauf von 5 Jahren seit ihrem Beitritt unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 48 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 41.

7. Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Zweckverband Kehrrechtorganisation
Winterthur-Umgebung (KOWU)
8472 Seuzach

Seuzach, 21. Januar 2009

Der Präsident:

Peter Schaub

Die Aktuarin:

Verena Siegwart

ÜBERSICHT FINANZKOMPETENZEN:

	Stimmberechtigte (Art. 11) über Franken	Delegiertenversammlung (Art. 23) bis Franken	Verbandsvorstand (Art. 29) bis Franken
innerhalb Voranschlag	700'000 einmalig 100'000 wiederkehrend	700'000 einmalig 100'000 wiederkehrend	100'000 einmalig 20'000 wiederkehrend
Im Voranschlag nicht enthalten	250'000 einmalig 50'000 wiederkehrend	250'000 einmalig 50'000 wiederkehrend	30'000 einmalig im Einzelfall; pro Jahr bis 90'000 insgesamt 10'000 wiederkehrend im Einzelfall; pro Jahr bis 30'000 insgesamt